

www.e-rara.ch

Kurtze Bassler Chronick: oder, Summarischer Begrieff aller denckwürdigen Sachen und Händeln, so sich von vierzehenhundert Jahren biss auff das M.DC.XXIV. Jahr, in und bey der Statt Basel ... zu ...

Gross, Johannes

Getruckt zu Basel, 1624

Universitätsbibliothek Basel

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-30558>

Dieweil etliche Blat vaciert und uberig bleiben: hab ich von den Sitten der alten Bassleren, auss einer Epistel Aeneae Sylvii (welcher dem Concilio zu Basel vast vor zwey-hundert Jahren beygewohnt, ...

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien - von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material - from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes - des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [\[Link\]](#)

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [\[Link\]](#)

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [\[Link\]](#)

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [\[Link\]](#)



Dieweil etliche blat vaciert
vnd vberig blieben: hab ich von den
sitten der alten Basleren / auß einer
Epistel Aneæ Sylvii (welcher dem Concilio zu
Basel vast vor zwey-hundert Jahren beyge-
wohnet / vnd hernach Pabst worden)
folgende Wort hiehar
gesetzt:

Basel war vorzeiten ihrem Bischoff
weltlicher weiß vnderworfen / welcher
auch die hohe Herligkeit hatte / vnd vber
das Blut richtete. Nachmaln aber (weiß nicht
auß was anlaß) hat er den gewalt auffgegeben
vnd haben sich die Basler in die freyheit ge-
schwungen / &c.


Die Statt wirdt geregieret vom Volck. Hat
zwen Räte: in dem einen (welchen sie den gros-
sen Räte nennen) seind bey zwey-hundert: im
anderen (welcher der Alt Räte geneñet) zwölff
Mannen. In beyden sitzen Edel vnd Bnedel.
Doch ist der dritte Theil des Regiments vom
Adel. Es seind vielerley ämpter der Oberkei-
ten. Der höchste aber ist der Burgermeister.
Zu wolchem Ampt nur die Ritter kommen.
Der Ritterschafft aber seind nur die Edelleuth
sehig: erwan auch etliche von der gemeinen
Burgerschafft / welche der Tugenden vnd treff-
licher

licher Thaten halben verhumbt waren. Diesel-
bige Ritterschafft ist auch nicht leichtlich zu be-
kommen/ es stellen gleich Edle oder Vnedle dar-
nach/ es habe sich dann einer im Krieg wol ge-
halten/2c. Die ämpter aber in der Regierung
haben kein gewisse zeit. Dann ein jeder nach sei-
nem wol-verhalten lang im Regiment bleibt/2c.
Nach verrichtung ihrer geschäfften/ gehet ein je-
der heim / vnd wirdt keiner derselbigen auß dem
gemeinen Gut erhalten.

Sie leben ohne gewisse Besas / gebrauchen
sich mehr der gewohnheit/dann des geschriebnen
Rechtens : haben keine Juristen / vnd wissen
nichts von Keyserlichen Rechten. Wann sich
ein newer fahl oder vnerhörte that zutregt/ sellen
sie das Brtheil nach ihrem gutduncken / vnd
sprechen: Das dunckt mich recht seyn/2c. Doch
seind sie scharff/vnd streng/ lieben die Gerechtig-
keit: also daß/ wann einer soll gestrafft werden/
weder geldt/noch fürbitt / noch grosse freund-
schafft / noch gewalt in der Statt etwas helffen
kan : sondern muß sein straaff außstehen. Wel-
che von der Statt verwiesen/haben keine hoff-
nung widerumb heim zu kommen : es seye dann
sach / daß sie mit eynreitenden Cardinālen hin-
eyn komien : welchen dann verziget wirdt/wann
die missehat gering. Denen/so den tod ver- schul-
det / thund sie grosse marter an. Dann etliche
werden gehenckt/ vnd müssen geradbrecht ster-
ben : andere werden im Rhein ertränckt: andere
verbrennt : andere geköpfft : etliche werden eyn-

gemauret / vnd mit so wenig Brodt vnd Wasser erhalten / daß sie endlich vor hunger oder durst sterben. Die vbelthaten zu erfahren / brauchen sie grausame Tortur vnd Folter / daß einer lieber solte sterben / dann dieselbige leiden. Doch werden etliche gefunden / welche solche folter lieber erdulden / dann fürgehaltene mißhandlung bekennen.

Sie (die Basler) lieben die Religion / ehren die Geistlichen sonderlich / gehen alle zur Mess / besuchen die Kirchen fleißig / nicht nur an Festtagen / sondern alle tag. Vieler Heiligen bildnüssen verehren sie.

 Sie trachten nicht nach künsten / vnd der Heydnischen Schrifften wissenheit / also daß sie weder den Ciceronem, noch einen anderen Redner niemals gehört haben nennen. Den Büchern der Poëten fragen sie nichts nach : legen sich allein auff die Grammatic vnd Dialectic. Viel kommen auß den nächsten Dörffern dahin / vnd behelffen sich des Almosens. Denen wirdt auß dem gemeinen Gut ein Schulmeister besoldet / der sie die Grammatic / Dialectic vnd Music lehret. Das seind die Grammatici, welche hernach in Italia mit vnserer verwunderung nach dem Almosen gehen. Derselbigen mehrer theil diener am Hoff zu Rom den Prelaten / warten also auß Pfründe / von welchen sie endlich in ihrem Vaterland die nahrung haben/rc.

Die Männer seind mehrertheils groß von Leib /

Leib/ höfflich/ seind nicht gar köstlich/doch schön
bekleidet: wenig (villeicht etliche von Ritteren)
gebrauchen sich der purpurfarb. Die fürnehm-
sten in der Statt/ so groß Gut vnd viel Hauß-
rath haben/ kommen in schwarzem Gewandt.
Das vbrige Volck ist vn sauber/ hudlecht vnd
vnordenlich/ mit schlechter decke/ mehrtheils mit
Zwisch angethan.

Ihre sitten (wie dann bey den Menschen ge-
bräuchig) seind mancherley: mehrtheils den
wollüsten ergeben/ daheim köstlich in essen vnd
trincken/ vnd bringen darmit die meiste zeit zu.
Die büben lauffen parfuß daher. Die Weiber
bedecken nur ihre füß mit weissen vnd schwarzen
schühen. Alle Weiber haben einerley gattung
der kleideren/ seind darinnen standhafftig vnd
ehrbar: also daß man auch die gemeinen Weiber
für züchtige Frawen ansihet.

Wenig Laster gehen bey disen Leuthen für/ al-
lein daß sie dem ätti Bacchus oder der Fraw Ve-
nus zu viel ergebē/ darinnen sie wöllen/ daß man
ihnen vbersehen soll. Sonsten pflegen sie trew
vnd glauben zu halten/ wöllen das jenig halten/
was sie versprochen: wöllen lieber auffrechte
Leuth seyn/ dann nur geachtet werden. Zu dem
ihrigen tragen sie sorg/ trachten nicht sehr nach
frembdem Gut: lassen sich des ihrigen benü-
gen: es seyen dann etwan gar ar-
me Leuth/rt.

